

Vertragsmuster für den Abschluss von Pachtverträgen über die im Wege des freien Übereinkommens vorgenommene Verpachtung von Genossenschaftsjagden

Gebührenpflichtig

**Jagd-pachtvertrag,**

der über der im Wege des freien Übereinkommens vorgenommenen Verpachtung der Ausübung des Jagdrecht es in dem

die Gemeinde(n) .....

Teile der Gemeinde(n) .....

die Katastralgemeinde(n) .....

Teile der Katastralgemeinde(n) .....

umfassenden Genossenschaftsjagdgebiet .....

zwischen der Jagdgenossenschaft, vertreten durch den Obmann des Jagdausschusses .....

.....

(Vor- und Zuname, Wohnsitz)

und das Jagdausschussmitglied .....

.....

(Vor- und Zuname, Wohnsitz)

als Verpächter einerseits und .....

.....

(Vor- und Zuname, Geburtsdaten, Beruf und Wohnsitz des Pächters)

den nachstehend angeführten Mitgliedern der Jagdgesellschaft<sup>1)</sup>

(Vor- und Zuname)

(Geburtsdaten)

(Beruf)

(Wohnsitz)

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

als Pächter andererseits abgeschlossen wie folgt:

1. Die Jagdgenossenschaft verpachtet und

..... pachtet  
(Vor- und Zuname des Pächters)

die Mitglieder der Jagdgesellschaft pachten<sup>1)</sup> die Ausübung des Jagdrechtes in dem oben bezeichneten und von der Bezirkshauptmannschaft<sup>1)</sup> - dem Magistrat der Statutarstadt<sup>1)</sup> .....

..... mit Bescheid vom ....., Zl .....,

mit Gesamtausmaß von ..... ha ..... a ..... m<sup>2</sup> festgestellten Genossenschaftsjagdgebiet.

2. Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von ..... Jahren, das ist vom ..... bis einschließlich ..... um einen jährlichen Pachtschilling von € ..... (in Worten: .....).

3. Wenn infolge der endgültigen Entscheidung in einem etwa noch anhängigen Beschwerdeverfahren oder im Sinne sonstiger Bestimmungen des NÖ JG oder infolge Änderung der Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall an dem Jagdgebiet eintritt, so erfährt der bei der Verpachtung vereinbarte Pachtschilling eine dem Flächenausmaß des Zuwachses oder Abfalles entsprechende Erhöhung oder Verminderung.

4. Vereinbarungen, durch die das Genossenschaftsjagdgebiet zum Zwecke der Jagdausübung der Fläche nach aufgeteilt wird, sind verboten und daher ungültig.

5. Der Pächter hat dem Verpächter binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung die durch die Verpachtung erwachsenen Kosten zu ersetzen.

6. Der Pächter hat binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung eine Kautionshöhe eines Jahrespachtschillings bei der Bezirkshauptmannschaft<sup>1)</sup> - dem Magistrat der Statutarstadt<sup>1)</sup> - ..... zu erlegen.

Der Erlag der Kautionshöhe hat durch Vorlage eines mit einem entsprechenden Saldo versehenen Einlagebuches eines Kreditinstitutes zu erfolgen. Dem Einlagebuch eines Kreditinstitutes für die Kautionshöhe ist eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes als Bürge und Zahler gleichzuhalten. Die Kautionshöhe haftet für Geldstrafen, zu welchen der Pächter zufolge des bestehenden Pachtverhältnisses etwa verurteilt wird, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verpachtung der Genossenschaftsjagd aufgelaufen sind und zu deren Tragung der Pächter verhalten ist, endlich für den Pachtschilling und für die Erfüllung aller sonstigen, dem Pächter aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, die Kautionshöhe ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die vorerwähnten Zwecke heranzuziehen.

Sinkt die Kautionshöhe infolge ihrer Verwendung oder aus anderen Gründen unter den Betrag des einjährigen Pachtschillings oder fällt sie zur Gänze weg, so hat sie der Pächter binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen oder in der ursprünglichen Höhe zu ersetzen. Spätestens vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter die Kautionshöhe, soweit sie nicht für die Zwecke, für die sie haftet, in Anspruch genommen wird, zurückgestellt.

7. Der erste Pachtschilling ist binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung und jeder folgende vier Wochen vor Beginn des Jagdjahres bei der Gemeinde zu erlegen.

8. Die Unterverpachtung ist untersagt<sup>1)</sup>.

Die - Unterverpachtung sowie die ) - Weiterverpachtung für die restliche Dauer der Jagdperiode an einen gemäß § 26 NÖ JG zur Pachtung zugelassenen und von dieser nicht ausgeschlossenen Pächter - sind<sup>1)</sup> - ist<sup>1)</sup> - nur mit Zustimmung des Jagdausschusses und Rechtswirksamkeit der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

9. Der Pächter hat die Jagd in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und nach den Grundsätzen einer geordneten Jagdwirtschaft sowie unter genauer Beachtung der Vorschriften des NÖ JG und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und behördlichen Verfügungen auszuüben. Er ist verpflichtet, bei Ablauf des Pachtverhältnisses das Jagdgebiet mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildstand dem Verpächter zu übergeben. Zu diesem Zweck darf er in den beiden letzten Pachtjahren nicht mehr Wild abschießen, als dem Durchschnitt der Strecken in den vorhergehenden Pachtjahren entspricht, sofern nicht eine entsprechende behördliche Abschussverfügung oder ein behördlicher Abschussauftrag vorliegt.

10. Der Pächter haftet nach den Vorschriften des NÖ JG für den Ersatz der Jagd- und Wildschäden.

11. Das Pachtverhältnis erlischt drei Monate nach dem Tod des Pächters, sofern nicht innerhalb dieser Frist von den zur Vertretung des Nachlasses berufenen Personen dem Obmann des Jagdausschusses erklärt wird, das Pachtverhältnis bis zur Beendigung des Abhandlungsverfahrens vorläufig fortsetzen zu wollen. Wird diese Erklärung fristgerecht abgegeben, so treten die Erben, soweit sie nicht gemäß § 26 NÖ JG von der Pachtung ausgeschlossen sind, in den Pachtvertrag ein, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Einantwortung des Nachlasses dem Obmann des Jagdausschusses erklären, die Pachtung fortsetzen zu wollen. Andernfalls erlischt das Pachtverhältnis mit Ablauf dieser Frist.

12. Das Pachtverhältnis kann von der Bezirksverwaltungsbehörde als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter

a) nicht im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist;

b) die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdpachtung verloren hat (§§ 26 und 27 NÖ JG);



Im Übrigen sind für alle Vereinbarungen, die der freien Regelung durch die Vertragspartner unterliegen, die Bestimmungen des NÖ JG sinngemäß anzuwenden, sofern nicht im Vertrag selbst bereits eine andere Regelung getroffen wurde.

Jede Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrages muss schriftlich erfolgen und bedarf der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde.

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht der Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Dieser Vertrag wurde in drei Ausfertigungen errichtet; eine Ausfertigung verbleibt in Verwahrung des Jagdausschusses, die Zweite wurde dem Pächter übergeben, die Dritte erliegt bei der Bezirkshauptmannschaft<sup>1)</sup> - dem Magistrat der Statutarstadt<sup>1)</sup> .....

....., am .....

Pächter<sup>4)</sup>:

Verpächter:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

.....  
(Obmann des Jagdausschusses)  
.....  
(Mitglied des Jagdausschusses)

Zahl: .....

Die gemäß § 39 NÖ JG eingetretene Rechtswirksamkeit der Verpachtung wird bestätigt.

L.S.

....., am .....

.....  
(Fertigung der Bezirksverwaltungsbehörde)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.  
<sup>2)</sup> Im Falle der Pachtung der Genossenschaftsjagd durch Mitglieder einer Jagdgesellschaft.  
<sup>3)</sup> Raum für die Aufnahme weiterer Vertragsbestimmungen.  
<sup>4)</sup> Im Falle der Pachtung der Genossenschaftsjagd durch Mitglieder einer Jagdgesellschaft ist der Pachtvertrag von sämtlichen Mitgliedern zu unterfertigen.